



Wenn der Halter mit dem Pferde...

Tierhalterhaftung. Das Pferd schlägt den behandelnden Tierarzt, der Daumen ist zertrümmert, die Schmerzen groß und arbeiten kann der Veterinär für einige Zeit auch nicht mehr. Wer kommt nun für den entstandenen Schaden auf? Oder bestenfalls: Wessen Versicherung?

Der Tierhalter haftet selbst dann, wenn der Schmied etwas rüpelhaft vorgeht, sich aber keines groben Fehlers schuldig gemacht hat.

Die Fälle sind vielfältig: Der Hufschmied holt den jungen Hengst zum Beschlagen aus der Box. Der Hengst will lieber „sein Revier“ vergrößern und zieht los. Der Schmied hält fest, aber stärker ist er nicht, und so wird er an der nächsten Tür „abgestreift“, wobei er sich drei Rippen bricht. – Das Springpferd mag keine Kombinationen mehr und auch den zur Korrektur berufenen Bereiter hält es (trotz optimalen Anreitens) bei der Verweigerung vor dem nächsten Einsprung nicht mehr im Sattel. Die blauen Flecken wären nicht so schlimm, aber mit gebrochenem Schlüsselbein reitet es sich nun mal deutlich schlechter. – Die Stute lahmt, und keiner weiß warum. Der Tierarzt packt sein nagelneues transportables Röntgengerät

aus, doch die Stute erkennt den Nutzen nicht und „verpasst dem Ding eine“. Schaden: 1.799 Euro.

Bei allen Fällen stellt sich die Frage: Wer muss für den entstandenen Schaden aufkommen?

Vorgesorgt

Der Gesetzgeber hat vorgesorgt. Der Tierhalter haftet grundsätzlich für alle Schäden, die sein Tier verursacht (§ 833 S. 1 BGB). Und das unabhängig davon, ob dem Halter in der konkreten Situation ein Vorwurf gemacht werden kann oder nicht, sondern (fast) immer. Grund dafür ist die Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens. Wer ein Tier halten möchte, der soll das daraus folgende Risiko auch selbst tragen – so der Wille des Gesetzgebers.

Ein wenig anders sieht die Sache aus, wenn der Halter mit dem Tier sein tägliches Brot verdient (Reitschulbetreiber, Pferdehändler, Ausbilder, etc.). Diese Personen haften nur, wenn sie „nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachten“. Zu Deutsch: Wenn sie nicht richtig aufpassen. Die Haftung entfällt aber nur, wenn sie beweisen können, alles richtig gemacht zu haben.

Berufsrisiko?

Wie sieht es nun aus, wenn jemand von einem Pferd verletzt wird, der dafür bezahlt wird, dass er das Pferd behandelt, beschlägt, reitet, etc.? Der Tierarzt weiß schließlich, dass er beim rektalen Fiebermessen (hinten) geschlagen werden könnte. Einkalkuliertes Berufsrisiko?

Dieser Fall geschah im Oktober 2006 in Westfalen. Der Tierarzt hatte einen Trümmerbruch des rechten Daumens erlitten. „Täter“ war ein – laut BGH-Urteil – 700 kg schwerer Araber (!), dem das Fiebermessen nicht gefiel. Dessen Halter sollte nun für die Arztrechnung, Schmerzensgeld und Verdienstaussfall des Tierarztes aufkommen.

Der Tierarzt erhob vor dem Landgericht Bochum Klage. Dieses entschied: Die Klage wird abgewiesen (Urteil vom 24.07.2007 – Az. 6 O 162/07, unveröffentlicht). Die Tierhalterhaftung greife nicht ein, wenn der Geschädigte sein Geld damit verdiene, Verrichtungen am Tier vorzunehmen. Zu Deutsch: Berufsrisiko! Aber der Tierarzt legte Berufung beim Oberlandesgericht Hamm ein.

Selbstgefährdung?

Das OLG Hamm (Urteil vom 06.06.2008, Az. I-9 U 229/07, unveröffentlicht) verwarf die Begründung des Landgerichts, hielt aber im Ergebnis an dem Urteil fest. Die Tierhalterhaftung würde zu sehr aufgeweicht, verneinte man sie grundsätzlich, sofern der Geschädigte bei der Ausübung seines Berufes verletzt würde. Die Klage des Tierarztes sei gleichwohl abzuweisen, weil der Tierarzt sich bewusst einer besonderen Gefahr ausgesetzt habe. Der Tierarzt habe „als dem Pferd zumindest relativ fremde Person ein Fieberthermometer in dessen After einführen“ wollen. Die nahe liegende Gefahr, dabei geschlagen zu werden, sei der Tierarzt bewusst eingegangen und könne deshalb keinen Schadensersatz verlangen.

Der BGH (Bundesgerichtshof), bei welchem der Tierarzt Revision einlegte, konnte aber auch diese Begründung nicht gelten lassen. Er entschied: „Ein Ausschluss der Tierhalterhaftung wegen Handelns auf eigene Gefahr kommt regelmäßig nicht in Betracht, wenn sich der Geschädigte der Tiergefahr ausgesetzt hat, um aufgrund vertraglicher Absprache mit dem Tierhalter Verrichtungen an dem Tier vorzunehmen“ (Urteil vom 17.03.2009 – VI ZR 166/08). Zu deutsch: Der Pferdehalter hat in aller Regel auch für Schäden an Tierarzt, Schmied, Bereiter, etc. aufzukommen.

Triftige Gründe

Ein Haftungsausschluss kommt nach Ansicht des BGH nur in Betracht, wenn sich jemand sehenden Auges in eine besonders gefährliche Situation begibt, ohne dass dafür ein triftiger Grund vorliegt. Solche triftigen Gründe sind – so der BGH – der Behandlungs-

vertrag mit dem Tierarzt, der Beschlagsvertrag mit dem Schmied, etc. Das gilt auch und gerade dann, wenn eine fachgerechte Behandlung eine besonders gefährliche Handlung erforderlich macht, denn der Tierarzt erfüllt mit der Vornahme der Handlung seine vertragliche Verpflichtung.



Bis zum Bundesgerichtshof zog sich ein Verfahren hin, das die Haftung des Tierhalters klären sollte. Hintergrund: Ein Pferd hatte einem Tierarzt einen Trümmerbruch des Daumens zugefügt.

Haftungsausschluss

Die Lage für den Halter ist jedoch nicht hoffnungslos. Ein stillschweigend vereinbarter Haftungsausschluss kann zwar in aller Regel nicht angenommen werden. Der BGH hat aber ausdrücklich ausgesprochen, dass es Tierhalter und Vertragspartner offen steht zu vereinbaren, dass die Tierhalterhaftung keine Anwendung finden solle. Eine solche Vereinbarung kann, wie die meisten Verträge, mündlich geschlossen werden, muss aber ausdrücklich erfolgen.

Dabei ist zu beachten: Recht haben, heißt nicht unbedingt Recht zu bekommen. Wer sich auf einen vertraglichen Haftungsausschluss berufen will, der ist im Prozess beweispflichtig. Das heißt, er braucht mindestens glaubwürdige Zeugen für eine mündliche Absprache oder (besser) eine

individuelle schriftliche Vereinbarung.

Mitverschulden?

Das alte Sprichwort „Wo eine Regel, da eine Ausnahme“ gilt auch hier. Das scharfe (oder eher stumpfe) „Schwert“ zukünftiger Rechtsstreits heißt: Mitverschulden (§ 254 BGB).

in voller Höhe. Ab wann dem Geschädigten ein Mitverschulden anzulasten ist, entscheidet sich an der Frage, ab wann es als widersprüchlich angesehen wird, einerseits den Schaden mitverursacht zu haben und andererseits den gesamten Schaden ersetzt zu verlangen. In der Praxis wird dies immer eine Einzelfallentscheidung bleiben, an deren Ende aufgrund richterlicher Schätzung eine bestimmte Haftungsquote stehen wird, sodass z.B. der Tierhalter 80% des Schadens zu tragen hat und der Geschädigte auf den restlichen 20% sitzen bleibt.

Spätestens ist die Schwelle zum (rechtlich beachtlichen) Mitverschulden erreicht, wenn allgemein bekannte Verhaltensregeln oder ausdrückliche Anweisungen und Warnungen des Tierhalters missachtet werden. Wird der Hufschmied z.B. ausdrücklich angewiesen, das Pferd beim Beschlagen nicht anzubinden, ist es widersprüchlich, wenn der Schmied, der das Pferd gleichwohl anbindet, den vollen Schadensersatz verlangt, weil ihn das in Panik geratene Pferd verletzt.

Hauptproblem: Der Tierhalter muss das Mitverschulden des Geschädigten beweisen. Dies wird – wenn überhaupt – meist nur durch (glaubwürdige!) Zeugen gelingen. Deshalb: Ohne Haftpflichtversicherung ist das Halten eines Pferdes „ein Wahnsinn“.

Kristin Sophia Howest
Markus Illmer stud. jur.

Haben Sie Fragen?

Howest und Partner
Elbchaussee 485
22587 Hamburg
Tel: 040 86 60 62 0
e-mail:
ra@howestundpartner.de